

# **Bescheid**

# I. Spruch

- 1. Auf Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (FN 51810 t beim Handelsgericht Wien) vom 11.01.2016 bzw. 13.01.2016 wird die durch den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 25.11.2015, KOA 1.011/15-030, der Antragstellerin erteilte Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 134/2015, in ihrem Spruchpunkt 1. dahingehend geändert, dass diese Zulassung in dem durch die in den Beilagen 1-22 und 24-152 beschriebenen Übertragungskapazitäten, nunmehr somit auch in dem durch die Übertragungskapazitäten
  - 151 Funkstelle S MICHAEL OSTM, Standort Liesingberg, Frequenz 90,2 MHz (im Folgenden: "S MICHAEL OSTM (Liesingsberg) 90,2 MHz")
  - **152 Funkstelle LUNZ 1, Standort Lunzberg, Frequenz 98,5 MHz** (im Folgenden: "LUNZ 1 (Lunzberg) 98,5 MHz")

versorgten Gebiet, erteilt wird, wobei die Beilagen 151 und 152 einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1-22 und 24-152 beschriebenen Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet das Bundesgebiet der Republik Österreich, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit insbesondere die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus im Bundesland Steiermark die Stadt Graz zur Gänze sowie Teile des Bezirks Graz Umgebung, insbesondere auch im Raum Frohnleiten, Übelbach und Großstübing, und Teile der Bezirke Weiz und Bruck-Mürzzuschlag, insbesondere die Gemeinden Aflenz Kurort, Etmißl und Turnau, Mariazell und Umgebung, Teile des Bezirks Murtal, die Gemeinden St. Georgen ob Judenburg und Unzmarkt, die Region Aichfeld-Murboden, Teile des Bezirks

Leoben im Raum Eisenerz, Präbichl und Vordernberg, der Raum Kalwang von Wald am Schoberpass bis Trieben sowie die Gemeinden Leoben, St. Peter-Freienstein, Proleb und Radmer und Teile der Gemeinde St. Michael in Obersteiermark, Teile des Bezirks Murau, insbesondere Teile der Gemeinde Neumarkt in der Steiermark, Teile des Bezirks Liezen, insbesondere die Gemeinden Altaussee, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Tauplitz, die Gemeinde Schladming und Teile der Gemeinden Gröbming und Landl, die Gemeinden Irdning und Donnersbach, die Gemeinden St. Gallen und Weißenbach an der Enns sowie Weyer Land, Teile der Gemeinden Admont, Weng im Gesäuse und Hall, Teile des Bezirks Voitsberg, Teile der Bezirke Deutschlandsberg, Leibnitz, Hartberg-Fürstenfeld und Südoststeiermark, insbesondere die Gemeinde Bad Radkersburg, im Bundesland Oberösterreich die Stadtgemeinde Linz sowie die Bezirke Linz-Land, Perg, Stevr, Wels, Wels-Land, Eferding, Grieskirchen, Schärding, Ried im Innkreis, Braunau am Inn und Vöcklabruck sowie insbesondere der nördliche Teil des Bezirks Rohrbach, Teile des Bezirks Urfahr-Umgebung, der westliche Teil des Bezirks Freistadt, die nördlichen Gemeinden im Bezirk Steyr-Land, der südliche und nördliche Teil des Bezirks Kirchdorf an der Krems, der nördliche Teil des Bezirks Gmunden sowie große Teile der Gemeinden Bad Ischl, Bad Goisern am Hallstättersee, Hallstatt und Obertraun, im Bundesland Kärnten die Stadt Klagenfurt und die Stadt Villach zur Gänze, Teile der Bezirke Wolfsberg, Völkermarkt, Klagenfurt-Land, St. Veit an der Glan und Feldkirchen sowie insbesondere die Gemeinden des südlichen Teiles des Bezirks Villach-Land und die Gemeinde Feld am See sowie die Gemeinden des Unterdrautals bis einschließlich Spittal an der Drau sowie das Obere Drautal rund um Greifenburg und die Gemeinden Radenthein, Obervellach und Flattach, die Gemeinde Heiligenblut am Großglockner sowie das Gebiet zwischen den Gemeinden Gmünd in Kärnten und Malta im Bezirk Spittal an der Drau und Teile des Bezirks Hermagor, im Bundesland Salzburg der Bezirk Salzburg-Stadt zur Gänze sowie die Bezirke Salzburg-Umgebung, insbesondere den nordöstlichen Flachgau im Raum Strasswalchen, Teile der Bezirke Hallein, Tamsweg und St. Johann im Pongau, insbesondere auch im Bereich des Gasteiner Tals von Dorfgastein bis Badgastein und im Bereich Werfen, sowie Teile des Bezirks Zell am See, insbesondere auch im Bereich Mittersill, Lend und Lofer/Saalachtal, im Bundesland Tirol die Stadt Innsbruck zur Gänze. Teile des Bezirks Kitzbühel sowie im Bezirk Lienz das Gebiet rund um Hopfgarten im Brixental, die Stadt Lienz und Umgebung, der Bereich entlang der Felbertauernstraße vom Felbertauerntunnel über Matrei in Osttirol bis Huben, Teile des Pustertals, insbesondere das Gebiet der Gemeinde Sillian, das untere Inntal im Bezirk Kufstein, Teile des Bezirks Schwaz, insbesondere die Gemeinde Achenkirch sowie das Gebiet Hintertux und Teile des Zillertals, Teile der Bezirke Innsbruck Land und Reutte, Teile des Tiroler Paznauntals rund um die Gemeinden Galtür, Ischgl und Kappl, das Gebiet rund um Längenfeld und Haiming sowie St. Leonhard im Pitztal und Teile der Gemeinde Sölden im Bezirk Imst, sowie das obere Inntal inklusive des Gebiets rund um den Arlberg und das Gebiet "Oberes Gericht" im Bezirk Landeck, im Bundesland Vorarlberg Teile des Bezirks Bregenz, insbesondere das Gemeindegebiet Bregenz samt angrenzenden Gemeinden und der Bereich Bregenzerwald/Bezau sowie Damüls und Mittelberg, Teile des Bezirks Bludenz insbesondere auch die Stadt Bludenz und Umgebung und das Gebiet um Lech, Teile des Bezirks Feldkirch, insbesondere die Stadt Feldkirch und ihre Umgebung sowie Teile des Bezirks Dornbirn, jeweils soweit dieses Gebiet durch die in den Beilagen 1-22 und 24-152 angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

2. Der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Satz PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. des Bescheides der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilagen 151 und 152) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

- 3. Für die im Spruchpunkt 1. genannten Übertragungskapazitäten (Beilagen 151 und 152) gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden können.
- 4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird für die im Spruchpunkt 1. genannten Übertragungskapazitäten (Beilagen 151 und 152) die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- Mit dem positiven Abschluss des jeweiligen Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. im Hinblick auf die betroffene Übertragungskapazität.

# II. Begründung

## 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.03.2015 beantragte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bei der KommAustria die Zuordnung der Übertragungskapazität "S MICHAEL OSTM (Liesingsberg) 105,3 MHz" zum Ausbau der Versorgung im Rahmen der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. erteilten bundesweiten Zulassung. Mit Schreiben vom 04.05.2015 änderte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ihren Antrag insofern ab, als die Übertragungskapazität "S MICHAEL OSTM (Liesingsberg) 90,2 MHz" beantragt wurde.

Mit Schreiben vom 10.08.2015 beantragte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bei der KommAustria die Zuordnung der Übertragungskapazität "LUNZ 1 (Lunzberg) 98,5 MHz" zum Ausbau der Versorgung im Rahmen der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. erteilten bundesweiten Zulassung.

Die erste technische Prüfung ergab, dass die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten technisch realisierbar sind. Die KommAustria veranlasste daher am 18.11.2015 unter den GZ KOA 1.011/15-026, 027 die Ausschreibung dieser Übertragungskapazitäten zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Die Ausschreibung wurde gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen "Standard" und "Presse" sowie (gemeinsam mit den technischen Anlageblättern und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website der Regulierungsbehörde (http://www.rtr.at). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 21.01.2016, 13:00 Uhr, festgelegt.

Am 11.01.2016 langte bei der KommAustria der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Zuordnung der Übertragungskapazität "S MICHAEL OSTM (Liesingsberg) 90,2 MHz" für den Ausbau der Versorgung der ihr erteilten bundesweiten Zulassung ein.

Am 13.01.2016 langte bei der KommAustria der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Zuordnung der Übertragungskapazität "LUNZ 1 (Lunzberg) 98,5 MHz" für den Ausbau der Versorgung der ihr erteilten bundesweiten Zulassung ein.

Weitere Anträge auf Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten langten nicht ein.

#### 2. Sachverhalt

Auf Grund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

## 2.1. Beantragte Übertragungskapazitäten

Die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten "S MICHAEL OSTM (Liesingsberg) 90,2 MHz" und "LUNZ 1 (Lunzberg) 98,5 MHz" wurden nur von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. beantragt.

Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept für die Übertragungskapazität "S MICHAEL OSTM (Liesingsberg) 90,2 MHz" ist technisch realisierbar. Für diese beantragte Übertragungskapazität wurde bereits ein Internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet, es ist aber noch nicht abgeschlossen, weshalb lediglich ein Versuchsbetrieb bewilligt werden kann.

Das durch die Übertragungskapazität "S MICHAEL OSTM (Liesingsberg) 90,2 MHz" versorgbare Gebiet liegt im Bundesland Steiermark und inkludiert Teile der Obersteiermark im Bezirk Leoben rund um die Gemeinde St. Michael in Obersteiermark. Mit dieser Übertragungskapazität können etwa 5.500 Einwohner erreicht werden.

Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept für die Übertragungskapazität "LUNZ 1 (Lunzberg) 98,5 MHz" ist technisch realisierbar. Für diese beantragte Übertragungskapazität wurde bereits ein Internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet, es ist aber noch nicht abgeschlossen, weshalb lediglich ein Versuchsbetrieb bewilligt werden kann.

Das durch die Übertragungskapazität "LUNZ 1 (Lunzberg) 98,5 MHz" versorgbare Gebiet liegt im Bundesland Niederösterreich und inkludiert das Gebiet rund um die Gemeinde Lunz am See im Bezirk Scheibbs. Mit dieser Übertragungskapazität können etwa 2.000 Einwohner erreicht werden.

### 2.2. Beschränkte Ausschreibung

Am 18.11.2015 veranlasste die KommAustria unter den GZ KOA 1.011/15-026, 027 die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten "S MICHAEL OSTM (Liesingsberg) 90,2 MHz" und "LUNZ 1 (Lunzberg) 98,5 MHz" zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen "Standard" und "Presse" sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (http://www.rtr.at). Die Ausschreibung wurde gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 21.01.2016, 13:00 Uhr, festgelegt.

## 2.3. Zur Antragstellerin – KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist eine zu FN 51810 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 72.672,83.

Die KRONEHIT Radio BetriebsambH. ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk. Das Versorgungsgebiet dieser Zulassung umfasst gemäß dem zitierten Bescheid die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus im Bundesland Steiermark die Stadt Graz zur Gänze sowie Teile des Bezirks Graz Umgebung, insbesondere auch im Raum Frohnleiten, Übelbach und Großstübing, und Teile der Bezirke Weiz und Bruck-Mürzzuschlag, insbesondere die Gemeinden Aflenz Kurort, Etmißl und Turnau, Mariazell und Umgebung, Teile des Bezirks Murtal, die Gemeinden St. Georgen ob Judenburg und Unzmarkt, die Region Aichfeld-Murboden, Teile des Bezirks Leoben im Raum Eisenerz, Präbichl und Vordernberg, der Raum Kalwang von Wald am Schoberpass bis Trieben sowie die Gemeinden Leoben, St. Peter-Freienstein und Proleb, Hieflau und Radmer, Teile des Bezirks Murau, insbesondere Teile der Gemeinde Neumarkt in der Steiermark, Teile des Bezirks Liezen, insbesondere die Gemeinden Altaussee, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Tauplitz, die Gemeinde Schladming und Teile der Gemeinde Gröbming, die Gemeinden Irdning und Donnersbach, die Gemeinden St. Gallen und Weißenbach an der Enns sowie Weyer Land, Teile der Gemeinden Admont, Weng im Gesäuse und Hall, Teile des Bezirks Voitsberg, Teile der Bezirke Deutschlandsberg, Leibnitz, Hartberg-Fürstenfeld und Südoststeiermark, insbesondere die Gemeinde Bad Radkersburg, im Bundesland Oberösterreich die Stadtgemeinde Linz sowie die Bezirke Linz-Land, Perg, Steyr, Wels, Wels-Land, Eferding, Grieskirchen, Schärding, Ried im Innkreis, Braunau am Inn und Vöcklabruck sowie insbesondere der nördliche Teil des Bezirks Rohrbach, Teile des Bezirks Urfahr-Umgebung, der westliche Teil des Bezirks Freistadt, die nördlichen Gemeinden im Bezirk Steyr-Land, der südliche und nördliche Teil des Bezirks Kirchdorf an der Krems, der nördliche Teil des Bezirks Gmunden sowie große Teile der Gemeinden Bad Ischl, Bad Goisern am Hallstättersee, Hallstatt und Obertraun, im Bundesland Kärnten die Stadt Klagenfurt und die Stadt Villach zur Gänze, Teile der Bezirke Wolfsberg, Völkermarkt, Klagenfurt-Land, St. Veit an der Glan und Feldkirchen sowie insbesondere die Gemeinden des südlichen Teiles des Bezirks Villach-Land und die Gemeinde Feld am See sowie die Gemeinden des Unterdrautals bis einschließlich Spittal an der Drau sowie das Obere Drautal rund um Greifenburg und die Gemeinden Radenthein, Obervellach und Flattach, die Gemeinde Heiligenblut am Großglockner sowie das Gebiet zwischen den Gemeinden Gmünd in Kärnten und Malta im Bezirk Spittal an der Drau und Teile des Bezirks Hermagor. im Bundesland Salzburg der Bezirk Salzburg-Stadt zur Gänze sowie die Bezirke Salzburg-Umgebung, insbesondere den nordöstlichen Flachgau im Raum Strasswalchen, Teile der Bezirke Hallein, Tamsweg und St. Johann im Pongau, insbesondere auch im Bereich des Gasteiner Tals von Dorfgastein bis Badgastein und im Bereich Werfen, sowie Teile des Bezirks Zell am See, insbesondere auch im Bereich Mittersill, Lend und Lofer/Saalachtal, im Bundesland Tirol die Stadt Innsbruck zur Gänze, Teile des Bezirks Kitzbühel sowie im Bezirk Lienz das Gebiet rund um Hopfgarten im Brixental, die Stadt Lienz und Umgebung, der Bereich entlang der Felbertauernstraße vom Felbertauerntunnel über Matrei in Osttirol bis Huben, Teile des Pustertals, insbesondere das Gebiet der Gemeinde Sillian, das untere Inntal im Bezirk Kufstein, Teile des Bezirks Schwaz, insbesondere die Gemeinde Achenkirch sowie das Gebiet Hintertux und Teile des Zillertals, Teile der Bezirke Innsbruck Land und Reutte, Teile des Tiroler Paznauntals rund um die Gemeinden Galtür, Ischgl und Kappl, das Gebiet rund um Längenfeld und Haiming sowie St. Leonhard im Pitztal und Teile der Gemeinde Sölden im Bezirk Imst, sowie das obere Inntal inklusive des Gebiets rund um den Arlberg und das Gebiet "Oberes Gericht" im Bezirk Landeck, im Bundesland Vorarlberg Teile des Bezirks Bregenz, insbesondere das Gemeindegebiet Bregenz samt angrenzenden Gemeinden und der Bereich Bregenzerwald/Bezau sowie Damüls, Teile des Bezirks Bludenz insbesondere auch die Stadt Bludenz und Umgebung und das Gebiet um Lech, Teile des Bezirks Feldkirch, insbesondere die Stadt Feldkirch und ihre Umgebung sowie Teile des Bezirks Dornbirn, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in diesem rechtskräftigen Bescheid zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Mit Schreiben vom 02.11.2015 legte die Antragstellerin die ihr im Bescheid der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, zugeteilte Übertragungskapazität Funkstelle EBENSEE 2, Standort Karbach, Frequenz 96,0 MHz, zurück.

Mit Bescheid der KommAustria vom 25.11.2015, KOA 1.011/15-030, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle EBERHARDSCHLAG, Standort Wirtschaftsgebäude, Frequenz 97,9 MHz, und Funkstelle MITTELBERG 3, Standort Zafernalpe, Frequenz 103,5 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen "KRONEHIT" ein 24 Stunden Vollprogramm im Adult Contemporary Format (AC-Format), welches sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Die Anträge der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. sind auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten "S MICHAEL OSTM (Liesingsberg) 90,2 MHz" und "LUNZ 1 (Lunzberg) 98,5 MHz" für den Ausbau der Versorgung der ihr erteilten bundesweiten Zulassung gerichtet.

Die beantragten technischen Konzepte der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. sind fernmeldetechnisch realisierbar. Bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. entstehen keine technisch vermeidbaren Doppelversorgungen, weder wechselseitig noch im Hinblick auf die der Antragstellerin bereits zugeordneten Übertragungskapazitäten.

## 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, aus den zitierten Akten der KommAustria, aus dem offenen Firmenbuch und den schlüssigen gutachterlichen Aktenvermerken der Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 15.09.2015 und Albert Kain vom 08.10.2015.

## 4. Rechtliche Beurteilung

## 4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 86/2015, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

## 4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung der Übertragungskapazitäten "S MICHAEL OSTM (Liesingsberg) 90,2 MHz" und "LUNZ 1 (Lunzberg) 98,5 MHz" festgesetzte Frist endete am 21.01.2016 um 13:00 Uhr. Die Anträge der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten langten jeweils innerhalb dieser Frist bei der KommAustria ein.

## 4.3. Beschränkte Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G

Gemäß § 13 Abs. 1 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß Abs. 2 neben den in § 11 Abs. 3 PrR-G genannten Fällen in folgenden Fällen stattzufinden:

- "1. frühestens zwölf Monate, spätestens jedoch sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung nach § 3 Abs. 1;
- 2. unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 3, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;
- 3. bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;
- 4. von Amts wegen, wenn auf der Grundlage gemäß § 10 Abs. 3 reservierter Übertragungskapazitäten die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes möglich ist, das eine technische Reichweite von zumindest 100 000 Personen in einem politisch, sozial, wirtschaftlich und kulturell zusammenhängenden Gebiet aufweist."

Gemäß § 11 Abs. 3 PrR-G sind Übertragungskapazitäten, die nach § 11 Abs. 1 und 2 PrR-G dem bisherigen Nutzungsberechtigten entzogen wurden, ebenfalls nach § 13 Abs. 2 PrR-G auszuschreiben, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Weder § 11 Abs. 3 PrR-G noch § 13 Abs. 1 PrR-G nehmen daher explizit auf den Fall einer Übertragungskapazität Bezug, welche vom Inhaber einer bundesweiten Zulassung zum Ausbau seiner Zulassung beantragt wird. Bei Berücksichtigung der Regelung der Frequenzzuordnung in § 10 PrR-G ergibt sich jedoch, dass auch in einem solchen Fall eine Ausschreibung zu erfolgen hat, da anderen Hörfunkveranstaltern die Möglichkeit eingeräumt werden muss, die Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bereits bestehenden Versorgungsgebiet zu beantragen. So hat die Regulierungsbehörde nach § 10 Abs. 1 PrR-G die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

"1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBI. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines

Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

- 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur <u>Verbesserung der Versorgung</u> im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;
- 3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer <u>bundesweiten Zulassung</u> zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;
- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird."

Da der Gesetzgeber somit durch die in § 10 Abs. 1 PrR-G festgelegte Reihenfolge neben der Gewährleistung einer Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G für den Österreichischen Rundfunk (Z 1) auch der Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet eines Hörfunkveranstalters (Z 2) gegenüber dem Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung (Z 3) den Vorrang eingeräumt hat, war davon auszugehen, dass auch eine vom Inhaber einer bundesweiten Zulassung zum Ausbau seiner Zulassung beantragte Übertragungskapazität ausgeschrieben werden muss, da nur dadurch anderen Hörfunkveranstaltern die Möglichkeit eingeräumt wird, die Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bereits bestehenden Versorgungsgebiet zu beantragen und den Vorrang dieser Verbesserung gegenüber dem Ausbau einer bundesweiten Zulassung geltend zu machen.

Nachdem die Regelungen des PrR-G betreffend die Ausschreibung von Übertragungskapazitäten (§ 13 Abs. 1 Z 1 bis 4 PrR-G und § 11 Abs. 3 PrR-G) auf den Fall einer Übertragungskapazität, welche vom Inhaber einer bundesweiten Zulassung zum Ausbau seiner Zulassung beantragt wird, explizit nicht Bezug nehmen, der Gesetzgeber jedoch offenbar davon ausgegangen ist, dass auch in diesen Fällen eine Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazitäten zu erfolgen hat, war zu klären, auf Basis welcher Gesetzesbestimmung eine solche Ausschreibung zu erfolgen hat.

Der IA zur Novelle 2004 (BGBI. I Nr. 97/2004) 430/A BIgNR XXII. GP führt in Zusammenhang mit der in § 10 PrR-G festgelegten Rangfolge zum Ausbau einer bundesweiten Zulassung unter anderem aus: "Für einen derartigen Ausbau gilt das Erfordernis des direkten Zusammenhangs mit dem bisher bestehenden Versorgungsgebiet nicht (wohl aber bei Z 4), sodass das vom Ausbau umfasste Versorgungsgebiet nicht direkt anschließen muss." Hingegen wird zwei Sätze später zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets festgestellt: "Eine Erweiterung kommt nach der Z 4 dann in Frage, wenn mit dem durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichten Gebiet ein Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet werden kann. Im Sinne der vom Bundeskommunikationssenat mit Bescheid GZ 611.091/004-BKS/2003 begonnenen und mit GZ 611.094/001-BKS/2003 fortgesetzten Rechtsprechung, darf das Kriterium des Zusammenhangs aber nicht überspannt werden. Alternativ zur Erweiterung eines Versorgungsgebiets eines Zulassungsinhabers einer "nicht-bundesweiten" Zulassung

kommt auch die Schaffung eines neuen – allerdings wirtschaftlich tragfähigen Versorgungsgebiets (vgl. § 12 Abs. 6) – in Frage."

Der Gesetzgeber rückt daher den Ausbau der bundesweiten Zulassung in die Nähe der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets, indem er andeutet, dass der Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung auf der Ebene der "nichtbundesweiten" Zulassungsinhaber der Erweiterung von deren Versorgungsgebieten entspricht, und in dem er betont, dass eine Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G im Gegensatz zum Ausbau der bundesweiten Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G nur dann in Frage kommt, wenn das durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichte Gebiet mit dem bestehenden Versorgungsgebiet unmittelbar zusammenhängt.

Es liegt daher nahe anzunehmen, dass der Gesetzgeber offenbar die in § 10 PrR-G getroffene Unterscheidung zwischen der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets (angeführt unter Abs. 1 Z 4) und dem Ausbau der bundesweiten Zulassung (bereits unter Abs. 1 Z 3 berücksichtigt) in § 13 PrR-G nicht weitergeführt hat. Eine solche Unterscheidung – welche in § 10 PrR-G deswegen notwendig und zweckmäßig ist, weil die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes und der Ausbau der bundesweiten Zulassung einen unterschiedlichen Rang in der aufgestellten Reihenfolge der Zuordnung bekleiden – war vielmehr in § 13 PrR-G nicht notwendig.

Da somit in § 13 PrR-G zwischen der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets und dem Ausbau der bundesweiten Zulassung nicht unterschieden wird, handelt es sich beim Ausbau der bundesweiten Zulassung demnach um einen Unterfall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets gemäß § 13 PrR-G (nicht hingegen gemäß § 10 PrR-G). Die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten waren daher gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auszuschreiben.

Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G kann eine Ausschreibung gemäß Abs. 1 Z 3 auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. Da die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten diese Grenze nicht erreichen – die Übertragungskapazität "S MICHAEL OSTM (Liesingsberg) 90,2 MHz" versorgt etwa 5.500 Personen und die Übertragungskapazität "LUNZ 1 (Lunzberg) 98,5 MHz" versorgt etwa 2.000 Personen – wurde die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die KommAustria hat daher die Übertragungskapazitäten "S MICHAEL OSTM (Liesingsberg) 90,2 MHz" und "LUNZ 1 (Lunzberg) 98,5 MHz" im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" sowie durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen "Standard" und "Presse" gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 und 3 PrR-G ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde weiters auch auf der Website der Regulierungsbehörde (http://www.rtr.at) bekannt gemacht.

# 4.4. Zuordnung zum Ausbau der Versorgung durch die bundesweite Zulassungsinhaberin KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Im Zuge der Ausschreibung gemäß § 13 PrR-G wurde jeweils kein weiterer Antrag auf Zuordnung einer dieser Übertragungskapazitäten gestellt. Ein Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Antragstellern kommt daher nicht in Betracht.

Durch Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. entstehen keine technisch vermeidbaren Doppelversorgungen. Der Bestimmung des § 10 Abs. 2 PrR-G, wonach Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind, wird daher entsprochen.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, kann im vorliegenden Fall unterbleiben. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren auch nicht hervorgekommen, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher Genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zum Ausbau einer bundesweiten Zulassung die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie der Einhaltung der Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich. Im Zuge des Verfahrens ist aber auch nicht hervorgekommen, dass diese Voraussetzungen bei der Antragstellerin nicht mehr vorliegen würden.

Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

## 4.5. Befristung und Auflagen in technischer Hinsicht

Da im vorliegenden Fall des Ausbaus der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bundesweite Zulassung anzuknüpfen (Spruchpunkt 2.). Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt somit nicht in Betracht.

Die nähere technische Prüfung der Anträge hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der Übertragungskapazitäten "S MICHAEL OSTM (Liesingsberg) 90,2 MHz" und "LUNZ 1 (Lunzberg) 98,5 MHz" noch nicht entsprechend koordiniert sind. Von der Behörde wurde jeweils ein Koordinierungsverfahren eingeleitet; da die endgültige Ergebnisse der Koordinierungsverfahren noch ausständig sind, kann derzeit jeweils nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss der Koordinierungsverfahren bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

Im Falle eines positiven Abschlusses der Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des jeweiligen Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung im Hinblick auf diese Übertragungskapazität (Spruchpunkt 5.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen (Spruchpunkt 4.).

## 4.6. Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer "Mindestempfangsqualität" (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: "zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung") versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Da eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten keine vermeidbaren Mehrfachversorgungen bewirkt (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen weiter oben), konnten diese zugeordnet werden. Das Versorgungsgebiet war daher unter Berücksichtigung der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Bescheid der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014 (ausgenommen die Übertragungskapazität "EBENSEE 2 (Karbach) 96,0 MHz") und mit Bescheid der KommAustria vom 25.11.2015, KOA 1.011/15-030, in den Beilagen 1-22 und 24-150 bereits zugeordneten 149 Übertragungskapazitäten spruchgemäß festzulegen.

## 4.7. Programmgattung, -schema und -dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine derartige Genehmigung nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend der bisher ausgeübten Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

# III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.011/16-004", Vermerk: "Name des Beschwerdeführers") zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist

durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBI. Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 86/2015, hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 25. Jänner 2016

#### Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris (Vorsitzender)

#### Zustellverfügung:

1. KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., z. Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, amtssigniert per E-Mail an office@h-i-p.at

#### zur Kenntnis in Kopie:

- Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
   Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail
   Fernmeldebüro für die Steiermark und Kärnten, per E-Mail
- 5. Abteilung RFFM im Haus

# Beilage 151 zum Bescheid KOA 1.011/16-004

1	Name der Fur	nkstelle			S MICHAEL OSTM					
2	Standort				Liesingberg					
3	Lizenzinhaber				Kronehit RadiobetriebsgmbH					
4	Senderbetreib	er			ORS					
5	Sendefrequer	z in MHz			90,20					
6	Programmnar	me			Kronehit					
7		e Koordinaten	(Länge und E	Breite)	014E59 16 47N21 26 WGS84					
8	<u> </u>		· •	710110)	1080		47742720	1110004		
	·	•		har Crund						
9	Höhe des Ant			ber Grund	42					
	Senderausgai				13,8					
11	Maximale Stra	ahlungsleistun	g (ERP) in dB\	W (total)	14,8					
12	gerichtete Ant	enne? (D/ND)			D					
13	Erhebungswir	kel in Grad +/	-		5,0°					
14	Vertikale Halb	wertsbreite(n)	in Grad +/-		+/-33,0°					
15	Polarisation				Н					
16	Strahlungsdia	gramm bei Ric	chtantenne (El	RP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50	1		
	dBW H	7,8	6,3	7,8	6,8	7,8	9,8	1		
	dBW V							1		
	Grad	60	70	80	90	100	110			
	dBW H	12,0	12,9	13,1	13,8	13,6	12,6	-		
	dBW V									
	Grad	120	130	140	150	160	170			
	dBW H	10,8	10,8	11,9	11,7	10,6	10,3			
	dBW V									
	Grad	180	190	200	210	220	230	1		
	dBW H	12,0	13,2	14,3	14,8	13,7	10,8			
	dBW V									
	Grad	240	250	260	270	280	290			
	dBW H	10,1	12,1	11,8	8,8	9,8	13,0			
	dBW V Grad	300	310	320	330	340	350	4		
	dBW H	13,6	13,5	13,4	13,6	12,3	8,8	1		
	dBW V	10,0	10,0	10,4	10,0	12,5	0,0	1		
17	Das Sendege	rät muss dem 4/2001 idgF, e		z über Funkanla	agen und Teleko	ommunikations	sendeinrichtung	en (FTEG),		
18	RDS - PI Cod				Land	Bereich	Programm			
			_	lokal		9	FF	]		
4.0		EN 62106 An		überregional		3	FF	<u> </u>		
	Technische Bedingungen für:  Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106  Art der Programmzubringung  KNITTELFELD 2 107,2 MHz									
	(bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)									
21	Versuchsbetri	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk ja O nein Zutreffendes ankreuzen								
22	Bemerkungen									

# Beilage 152 zum Bescheid KOA 1.011/16-004

1	Name der Fur	nkstelle			LUNZ 1					
2	Standort				Lunzberg					
3										
4	Senderbetreib	er			ORS					
5	Sendefrequen	z in MHz			98,50					
6	Programmnar	ne			Kronehit					
7	Geographisch	e Koordinaten	(Länge und E	Breite)	015E01 34 47N52 19 WGS84					
8	- '			,	1003					
9	Höhe des Ant			iher Grund	20					
	Senderausgar			iber Orana						
	_			NA / ( - ( - 1)	8,8					
	Maximale Stra			W (total)	13,0					
	gerichtete Ant	,			D					
13	Erhebungswin	kel in Grad +/	-		-0,0°					
14	Vertikale Halb	wertsbreite(n)	in Grad +/-		+/-54,0°					
15	Polarisation				Horizontal	1				
16	Strahlungsdia	gramm bei Rid	chtantenne (E	RP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50	]		
	dBW H	-7,0	-5,0	-3,0	-2,0	-1,0	-1,0			
	dBW V									
	Grad	60	70	80	90	100	110			
	dBW H	-2,0	-3,0	-5,0	-7,0	-12,0	-15,0			
	dBW V									
	Grad	120	130	140	150	160	170			
	dBW H	-15,0	-15,0	-15,0	-3,0	0,0	4,0			
	dBW V									
	Grad	180	190	200	210	220	230			
	dBW H	7,0	9,2	11,1	12,3	12,9	12,9			
	dBW V	•								
	Grad	240	250	260	270	280	290			
	dBW H	12,3	11,1	9,2	7,0	4,0	0,0			
	dBW V	•								
	Grad	300	310	320	330	340	350			
	dBW H	-3,0	-15,0	-15,0	-15,0	-15,0	-12,0			
	dBW V	,	,							
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (ETEG)									
18	RDS - PI Code	е			Land	Bereich	Programm			
		EN 60400 A -	D	lokal		6 hex	FF hex	4		
10	gem. Technische B	EN 62106 An		überregional		3 hex	FF hex	ļ		
פו	I COMINSONE D	eangangen la	1.		dungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 dungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2					
					Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5					
					signale: EN 62106					
20	Art der Progra	mmzubringun	g	,	ST. PÖLTEN					
	(bei Ballempfa			ienz)		<u> </u>				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk ja O nein Zutreffendes ankreuzen									
22	Bemerkungen									
44	Demerkungen									